

Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Service- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) der Firmen HANZA BMK Group GmbH, HANZA BMK professional electronics GmbH, BMK electronic solutions GmbH, HANZA BMK electronic services GmbH (nachfolgend BMK genannt)

Stand: 03/2026

1. Geltung

1.1 Diesen AGB liegen sämtliche Geschäfte mit unseren Kunden zugrunde, die sich auf Fertigung, Verkauf sowie Lieferung von Waren, die Reparatur oder Wartung von Geräten oder Software oder sonstige Dienstleistungen seitens BMK beziehen. Wir schließen Verträge ausschließlich mit Unternehmern (§ 14 BGB) juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit, nicht jedoch mit Verbrauchern ab.

1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn BMK in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender Bedingungen des Kunden das Geschäft mit ihren Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.3 Von diesen AGB abweichende Regelungen gelten ausnahmsweise nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch BMK.

1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese AGB nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch dann Gültigkeit, wenn wir uns in Folgegeschäften nicht ausdrücklich darauf beziehen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von BMK sind grundsätzlich freibleibend, sofern auf dem jeweiligen Angebot nichts anderes vermerkt ist. BMK behält sich das Recht vor, eventuelle Kalkulations- oder Druckfehler zu berichtigen.

2.2 Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, den jeweiligen Auftrag zu erteilen. Verträge mit BMK kommen erst nach schriftlicher Annahmeerklärung durch BMK bzw. mit Beginn der Ausführung durch BMK rechtsverbindlich zustande. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen.

2.3 Nachträgliche Änderungen am Vertragsgegenstand sowie etwaige Unklarheiten hinsichtlich der Leistungen von BMK (beispielsweise Unklarheiten im Pflichtenheft etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Sofern durch solche Änderungen oder Unklarheiten Mehrkosten entstehen sind diese von BMK anzuzeigen und danach durch den Kunden gesondert zu vergüten, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Im Falle der fehlenden Einigung über Änderungen oder Unklarheiten ist BMK berechtigt, den Auftrag abzuberechnen. Der Kunde hat in diesem Fall die bereits erfolgten Tätigkeiten/ Lieferungen von BMK vollständig zu bezahlen. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber BMK ist in diesem Fall ausgeschlossen.

2.4 Sofern BMK Entwicklungsleistungen erbringt, ist ausschließlich der Inhalt des Auftrages, der Auftragsbestätigung, der Produktbeschreibung und des Lasten- und Pflichtenheftes (Dokumentation) maßgeblich. Für die Beschaffenheit der von BMK gelieferten Entwicklungsleistung ist die

jeweilige Produktbeschreibung in der Dokumentation maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit schuldet BMK nicht. Garantien werden durch die Produktbeschreibung ausdrücklich nicht übernommen. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch BMK.

2.5 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass der Vertragsgegenstand Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung des Vertragsgegenstands im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von BMK steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

2.6 Sofern der Kunde seinen Sitz in einem Drittland hat, das nicht als Partnerland gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder gemäß Anhang Vba der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 gilt, ist Folgendes vereinbart.

(1) Der Kunde darf keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen

Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, exportieren oder reexportieren.

(2) Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.

(3) Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) unterlaufen würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar, und BMK ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung dieser Vereinbarung sowie der Lieferbeziehung.

(5) Der Kunde wird BMK unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) unterlaufen könnten. Der Kunde wird BMK Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung stellen.

3. Angebotsunterlagen und Pläne

3.1 BMK behält sich die Rechte an ihren Angebotsunterlagen sowie die im Rahmen

des Vertragsverhältnisses übergebenen Unterlagen vor.

3.2 Der Kunde erkennt die Rechte von BMK an und wird die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Ermächtigung durch BMK ganz oder teilweise vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.

3.3 Der Kunde garantiert, dass jegliche Art von Spezifikation, die an uns übermittelt wird, keine Urheberrechte, Kennzeichenrechte, Patente, Geschmacksmusterrechte, Designrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige schutzfähigen Rechte Dritter (nachfolgend „Schutzrechte Dritter“) verletzt und nicht gegen geltende Verbotsnormen verstoßen. Der Kunde muss uns unverzüglich informieren, falls ihm gegenüber die Verletzung Schutzrechte Dritter gerügt oder Ansprüche in Aussicht gestellt oder erhoben werden. Der Kunde stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung oder angeblichen Verletzung seiner Pflichten resultieren, und verpflichtet sich, jeglichen Schaden (inklusive Rechtsverfolgungs-, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten), der uns wegen der Verletzung oder angeblichen Verletzung dieser Pflichten entsteht, zu ersetzen.

4. Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Von BMK genannte Fristen und Termine (beispielsweise Lieferfristen und Liefertermine) sind nicht verbindlich, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als Fixtermin bestätigt sind. Teillieferungen und/oder Teilleistungen seitens BMK sind zulässig. BMK ist berechtigt, Mehr- oder

Minderlieferungen im Umfang von bis zu 5% gegenüber der Bestellmenge vorzunehmen. Der vereinbarte Preis wird dementsprechend angepasst. Sofern die Leistung von BMK an den Kunden von der Belieferung von BMK durch Dritte abhängt, ist BMK bei nicht zu vertretener Nichtbelieferung bzw. nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch ihre Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

4.2 Lieferung und Versand von Gegenständen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von BMK verlässt. Im Rahmen der Verpflichtungen aus dem VerpackG können Verpackungen an BMK kostenfrei zurückgegeben werden.

4.3 BMK haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Epidemien, Pandemien, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die BMK nicht zu vertreten hat. Die Liefer- oder Leistungsfristen verlängern oder verschieben sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

5. Vergütung, Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich ab Lager BMK zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht sowie sonstige Nebenkosten trägt der Kunde. Preisangaben von BMK sind, soweit diese nicht ausdrücklich als fix bestätigt sind, freibleibend.

5.2 Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Kunden zahlbar. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, hat diese unverzüglich durch den Kunden zu erfolgen. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung keine ausdrückliche Abnahme, so gilt die Abnahme unwiderruflich als erfolgt. Gerät der Kunde gegenüber BMK oder einem mit BMK verbundenen Unternehmen in Verzug oder entstehen bei BMK begründete Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder Zahlungsfähigkeit des Kunden, so werden alle offenen Rechnungen sofort fällig. BMK ist berechtigt, weitere Leistungen von Vorkasse abhängig zu machen bzw. Lieferungen per Nachnahme auszuführen.

5.3 BMK behält sich Preisanpassungen, auch während laufender Rahmenkontrakte, aufgrund von Erhöhungen der Bauteilpreise oder Fracht- und Versandkosten vor. Dies werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

5.4 Zahlungen sind vom Kunden in Euro bargeldlos durch Überweisung auf das von BMK angegebene Bankkonto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Insbesondere Bankgebühren gehen zu Lasten des

Kunden. Der Kunde kann auch per Scheck bezahlen. Schecks werden allerdings von BMK nur erfüllungshalber angenommen.

5.5 Soweit der Kunde nicht gem. den vorstehenden Bedingungen vorleistungspflichtig ist, hat BMK das Recht, vom Kunden eine Abschlagszahlung nach eigenem Ermessen von bis zu 50% des Auftragwertes zu verlangen, sofern der Auftragswert netto EUR 25.000,00 überschreitet. Der Kunde ist insoweit vorleistungspflichtig. Die Abschlagszahlung ist fällig binnen 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung von BMK.

6. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot; Subunternehmer

6.1 Der Kunde ist nur insofern zur Aufrechnung berechtigt, als dass ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch des Kunden besteht.

6.2 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Vertragsverhältnissen mit BMK setzt zu ihrer Wirksamkeit die vorherige Zustimmung von BMK voraus. Dies geht nicht, soweit § 354 a HGB Anwendung findet.

6.3 BMK ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von BMK bis alle Forderungen erfüllt sind, die BMK gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat BMK

das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem BMK eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern BMK die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn BMK die Vorbehaltsware pfändet. Von BMK zurückgenommene Vorbehaltsware darf BMK verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde BMK schuldet, nachdem BMK einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

7.2 Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt

sicherungshalber in vollem Umfang an BMK ab. BMK nimmt diese Abtretung hiermit an.

Der Kunde darf diese an BMK abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für BMK einziehen, solange BMK diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht BMKs, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird BMK die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann BMK vom Kunden verlangen, dass dieser BMK die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und BMK alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die BMK zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

7.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für BMK vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die BMK nicht gehören, so erwirbt BMK Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen BMK nicht gehörenden Sachen untrennbar

verbunden oder vermischt, so erwirbt BMK Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und BMK bereits jetzt einig, dass der Kunde BMK anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. BMK nimmt diese Übertragung hiermit an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für BMK verwahren.

7.5 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum BMKs hinweisen und muss BMK unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit BMK ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die BMK in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

7.6 Wenn der Kunde dies verlangt, ist BMK verpflichtet, die BMK zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von BMK gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. BMK darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

8. Gewährleistung

8.1 Sofern zwischen BMK und dem Kunden die Erstellung eines Werkes vereinbart

ist, mithin Werkvertragsrecht Anwendung findet, gilt das Folgende:

BMK gewährleistet, dass gelieferte Ware bei üblichem Gebrauch und vertragsgemäßer Verwendung frei von Fabrikationsfehlern ist. Sollte dennoch ein berechtigter Mangel auftreten, ist BMK nach eigener Wahl zur Nachbesserung des mangelbehafteten Gegenstandes oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde gem. § 634 Nr. 3 BGB vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und nach § 634 Nr. 4 BGB Schadenersatz verlangen. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz nach § 634 Nr. 2 BGB (Selbstvornahme) sind ausgeschlossen. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 9.

8.2 Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Lieferung BMK schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind BMK unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Für den Fall eines beidseitigen Handelsgeschäfts gelten die §§ 377, 378 HGB.

8.3 Sofern in Bezug auf die Leistungen von BMK Dienstvertragsrecht Anwendung findet, gilt das Folgende:

Sofern die Leistungen von BMK mangelhaft sind, ist BMK zunächst zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist der Kunde zum Schadenersatz gem. Ziff. 9 berechtigt.

8.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung (soweit

BMK die Wartung nicht vertraglich übernommen hat), Missachtung von Vorschriften, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten Dritter, fehlerhafter Bedienung sowie anderer Ursachen, welche nicht von BMK zu vertreten sind.

8.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMK Änderungen oder Reparaturen an Leistungen von BMK vornehmen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel nicht darauf zurück zu führen ist.

8.6 Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Gefahrübergang der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

9. Haftung

9.1 BMK haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9.2 Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung von BMK auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.3. Im Übrigen ist jegliche Haftung von BMK ausgeschlossen. BMK ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob ein im Kundenauftrag gefertigtes bzw. entwickeltes Produkt oder eine Software

Patent- oder Urheberrechte Dritter verletzt oder sonst wie frei von Rechten Dritter ist, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Eine umfassende Recherche hierzu kann mit BMK optional gegen Aufpreis vereinbart werden.

9.4 Die unbeschränkte Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.5 Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist beschränkt, wie die eigene Haftung von BMK gem. den vorstehenden Bestimmungen.

9.6 Sofern BMK im Rahmen eines Herstellungsauftrags Medizinprodukte für den Kunden fertigt, ist BMK weder Hersteller noch Inverkehrbringer des gefertigten Produkts, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes. Demgemäß bestehen auch über die Anfertigung des herzustellenden und zu liefernden Produkts keine weiteren Verpflichtungen von BMK, insbesondere nicht nach dem Medizinproduktegesetz, sofern dieses nicht zwingende Haftungstatbestände oder Pflichten des Anfertigers vorsieht. Sofern der Kunde beabsichtigt, Pflichten, die ihm gemäß dem Medizinproduktegesetz obliegen, auf BMK zu übertragen, bedarf es in jedem Fall einer vorherigen einvernehmlichen schriftlichen, detaillierten und klaren Festlegung bzw. Abgrenzung der gegenseitigen Verantwortlichkeiten. Der System-Endtest des Kunden als Inverkehrbringer des Produkts muss den Anforderungen des Einsatzzweckes entsprechend ausgelegt sein und potentielle Non-Konformitäten sicher detektieren können. Die diesbezügliche Verantwortung

liegt allein beim Kunden als Inverkehrbringer des Produkts. Eine Haftung von BMK ist ausgeschlossen.

10. Versicherungsausschlussklausel

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Produkte von BMK nicht für den Einsatz in folgenden Bereichen geeignet und vorgesehen sind:

- a. Luft- und Raumfahrzeuge
- b. Off-Shore-Anlagen
- c. Kernanlagen
- d. Medizintechnik, wenn es um lebenserhaltende Maßnahmen geht.

Insoweit schließt BMK seine Haftung gegenüber dem Kunden vollständig aus, es sei denn es ist ausdrücklich und schriftlich eine entsprechende Verwendung vereinbart und zwischen den Vertragsparteien sowohl die Haftung von BMK gegenüber jeglichen Dritten als auch ein etwaiger Versicherungsschutz für den Einsatz der Produkte geklärt worden.

11. Geschäftsgeheimnisse

BMK stellt sicher, dass alle Geschäftsgeheimnisse des Kunden sowie alle vom Auftraggeber als vertraulich eingestuft Informationen streng vertraulich behandelt werden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde alle Informationen über Methoden und Vorgehensweisen von BMK als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

12. Leistungsumfang bei der Wartung und/oder Instandsetzung von Hardware

12.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen, sofern zwischen BMK und dem Kunden ein Vertrag über die Wartung

und/oder Instandsetzung von Hardware geschlossen worden ist

12.2 BMK wird, abhängig von der individuellen vertraglichen Vereinbarung, die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der zu wartenden Hardware erforderlichen vorbeugenden Leistungen (Instandhaltung) und/ oder Reparaturen oder Ersatz bei Beseitigung von aufgetretenen Störungen (Instandsetzung), nachfolgend Wartungsleistungen genannt, durchführen.

12.3 Zur Durchführung der Wartungsleistungen kann BMK fehlerhafte Teile bzw. fehlerhafte Systeme austauschen sowie technische Änderungen einbauen. Verwendete Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteile sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit neuen Teilen gegenüber gleichwertig. Die Kosten für solche Teile sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch den Kunden gesondert zu bezahlen. Technische Änderungen müssen vorab mit dem Kunden abgestimmt werden. Auf ausgewechselten oder zurückgenommenen Teilen oder Systemen gespeicherte Daten werden von BMK unverzüglich gelöscht. Ist dies nicht möglich, wird BMK diese Teile vollständig unbrauchbar machen. Die Entsorgung getauschter Ersatzteile ist durch den Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten.

12.4 Nicht unter diese Wartungsleistung fallen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Verbrauchs- und Verschleißteilen. Werden diese Leistungen auf Anforderung des Kunden durch BMK erbracht, werden diese gesondert,

entsprechend den jeweils geltenden Preisen von BMK gegenüber dem Kunden abgerechnet.

12.5 Nicht unter diese Instandsetzungsarbeiten fallen Störungen an der Hardware, die durch eine nicht ordnungsmäßige Benutzung der Hardware (z. B. Nichtbeachtung des betreffenden Benutzerhandbuchs), Änderungen der Hardware durch den Kunden oder von diesem eingeschaltete Dritte oder durch sonstige vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht werden.

12.6 Die Durchführung der Wartung steht unter dem Vorbehalt, dass BMK von seinem jeweiligen Vorlieferant selbst rechtzeitig und vertragsgemäß beliefert wird.

12.7 BMK ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). BMK haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

12.8 Die Instandhaltungsarbeiten erfolgen während üblichen Geschäftszeiten von BMK.

12.9 Leistungsort für die Wartung der Hardware des Kunden ist die vereinbarte Betriebsstätte des Kunden und der dort angegebene Installationsort.

12.10 Die Umsetzung von Hardware an einen anderen als den vereinbarten Leistungsort ist BMK durch den Kunden spätestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird BMK die Wartung fortsetzen, wenn damit kein erhöhter Aufwand verbunden ist. Beeinflusst die Umsetzung den Aufwand für die Erbringung der Leistung, so ist BMK berechtigt

die Zahlung einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Vergütung zu verlangen.

12.11 Es wird grundsätzlich nur die Hardware Gegenstand des Wartungsvertrages, die ausdrücklich in den Wartungsvertrag ausdrücklich mit einbezogen worden ist. Ersatzbeschaffungen sind nicht Bestandteil des Wartungsvertrages, es sei denn, die Ersatzbeschaffung ist über BMK erfolgt.

13. Leistungsumfang bei der Erstellung und/oder Wartung von Software

13.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen bei der Erstellung und Wartung von Software werden durch die folgenden vertraglichen Abmachungen geregelt:

- a. Leistungsbeschreibung
- b. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- c. allgemein angewandte Richtlinien und Fachnormen

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

13.2 Sofern BMK für den Kunden eine Software erstellt hat übernimmt BMK die Beseitigung von Mängeln der Programme und der Programmdokumentation. Die Programme haben bei vertragsgemäßigem Einsatz die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen zu erbringen. Soweit BMK nicht Lizenzgeber der bestehenden Software beim Kunden ist, werden der Kunde und BMK vor Beginn des Vertrages den Stand der Software in Form eines Statusberichtes festlegen, der die Grundlage

für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird.

13.3 Soweit im Vertrag vereinbart, überlässt BMK dem Kunden bestimmte neue Stände der Software, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten und Störungen vorzubeugen. BMK überlässt dem Kunden dazu Updates der Software mit technischen Modifikationen und Verbesserungen sowie kleineren funktionalen Erweiterungen und Verbesserungen. Weiterhin überlässt BMK dem Kunden dazu Patches mit Korrekturen zur Software und sonstige Umgehungsmaßnahmen für mögliche Störungen.

13.4 Vom Leistungsumfang nicht umfasst sind die Überlassung von Upgrades mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen und notwendige Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen zu pflegenden Software realisieren lassen. In diesem Fall kann BMK eine angemessene zusätzliche Vergütung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung verlangen. Erteilt der Kunde hierzu nicht schriftlich sein Einverständnis, kann BMK den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, oder die betreffende Software von dem Vertrag ausschließen.

13.5 Sofern im Rahmen der Leistungserbringung seitens BMK für den Kunden open-source Software erbracht wird ist BMK nicht als Lizenzgeber dieser verwendeten Software zu verstehen. Der Vertragspartner hat sich in diesem Fall, sofern solche bestehen, an die jeweiligen Lizenzbedingungen Dritter zu halten.

13.6 BMK selbst vergibt die Lizenz zur Nutzung der erstellten Software nur insofern als dies notwendig ist, um die Software für den vertraglich vereinbarten Gebrauch zu verwenden.

13.7 BMK ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). BMK haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

13.8 BMK oder von ihr beauftragte Subunternehmer erbringen die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen, soweit nicht abweichend geregelt, in Ländern der Europäischen Union. Die BMK oder von ihr beauftragte Subunternehmer können den Ort der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen auch in Länder außerhalb der Europäischen Union verlagern, soweit dem Kunden hieraus keine erheblichen Nachteile entstehen.

13.9 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wird BMK dem Kunden nicht den Quellcode der hergestellten Software zur Verfügung stellen. Dieser bleibt im Eigentum von BMK.

14. Zusatzvereinbarungen zur Nutzung von BMKyourproto

Ergänzend zu den Bedingungen dieser AGB gilt für die Nutzung des von BMK angebotenen Services „BMKyourproto“ Folgendes:

Die im Rahmen von BMKyourproto gefertigten Baugruppen sind Muster, die nicht serienreif sind bzw. keine Serienqualität bieten und daher keinesfalls in Serienprodukten eingesetzt werden dürfen. Außerdem sind die Baugruppen insbesondere

nicht für den Einsatz in jeglichen militärischen Anwendungen, Luft- und Raumfahrzeugen, Off-Shore-Anlagen, Kernanlagen und Medizintechnik (lebenserhaltende Maßnahmen) geeignet. Die Baugruppen dürfen ausschließlich für Evaluationszwecke verwendet werden.

Wir behalten uns vor, von den durch den Kunden eventuell spezifizierten Fertigungsprozessen oder geforderten Zertifizierungen abzuweichen.

Mit der Bestellung ist die Fertigung nach BMK-Standardprozessen sowie der Einsatz der bei uns standardmäßig verwendeten Verbrauchsstoffe (wie z.B. SAC-Lote) freigegeben. Bei speziellen Anforderungen oder Fragen dazu muss der Kunde uns informieren.

In allen Fällen ist unsere Haftung sowie die Haftung unserer (leitenden) Angestellten, Geschäftsführer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Mängeln auf den Angebotswert gemäß der einzelnen Baugruppe pro mangelhafter Baugruppe beschränkt. Dies gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und anderen gesetzlich nicht einschränkenden Haftungstatbeständen. Im Übrigen gilt Ziffer 9 dieser AGB.

15. Datenschutzklausel

Personenbezogene Daten aus dem Vertrag dürfen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen genutzt werden. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Kunden werden

insoweit bei BMK gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch anderen Unternehmen, die von BMK in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

16. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Augsburg.

15.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt alleine dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie UN-Kaufrechts.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt, oder aber wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos oder undurchführbar geworden ist.